

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**02.10.2020****7.35.05 Nr. 7**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang  
Intercultural Communication and Business**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang  
Intercultural Communication and Business  
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 15.04.2020***Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB) .....	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB) .....	2
§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB) .....	2
§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIlB).....	2
§ 6 Module (zu § 8 AIlB) .....	3
§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17AIlB) .....	3
§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIlB).....	3
§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIlB).....	3
§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB).....	3
§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23,24 AIlB).....	3
§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB) .....	4
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	4

## § 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Intercultural Communication and Business.

## § 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

## § 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

- (1) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Vor der Einschreibung sind Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung für das gewählte philologische Hauptfach wie folgt nachzuweisen:
  1. Englischkenntnisse (Hauptfach Anglophone Studies):
    - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B1 oder
    - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
    - c) sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B1.
  2. Französischkenntnisse (Hauptfach: Galloromanistik/Französisch):
    - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER A2 oder
    - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
    - c) sonstige geeignete Nachweise von Französischkenntnissen auf dem Niveau GER A2.
  3. Spanischkenntnisse (Hauptfach: Hispanistik/Spanisch):
    - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER A2 oder
    - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
    - c) sonstige geeignete Nachweise von Spanischkenntnissen auf dem Niveau GER A2.

## § 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

- (1) Der Studiengang umfasst 180 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

## § 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in 80 CP fremdsprachige Philologie (Hauptfach), 48 CP Wirtschaftswissenschaften, 12 CP Wirtschaftsrecht und eine zweite Wirtschaftsfachsprache aus den fremdsprachigen Philologien des FB 05 im Umfang von 20 CP sowie einem Praktikum/Projekt im Umfang von 10 CP und der BA Thesis im Umfang von 10 CP.
- (3) Fremdsprachige Philologien (Hauptfächer) in diesem Studiengang sind: Anglophone Studies, Galloromanistik/Französisch, Lusitanistik/Portugiesisch, Russistik/Russisch, Hispanistik/Spanisch. Der Studienverlaufsplan des jeweiligen Hauptfachs definiert die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche. Ein Wechsel des Hauptfachs ist einmalig möglich.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	02.10.2020	7.35.05 Nr. 7
---	------------	---------------

(4) Das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach (48 CP) umfasst sechs Pflichtmodule und zwei Wahlmodule und wird gemäß der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung studiert.

(5) Das Nebenfach Wirtschaftsrecht (12 CP) umfasst die Module „Öffentliches Recht und Privatrecht“ (02-Q:BSc-Recht-1; SpezO „Wirtschaftswissenschaften“ des FB02) und „Arbeitsrecht“ (01-NF10-ArbR; Nebenfachordnung des FB01) und wird gemäß der Speziellen Ordnung für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche des anbietenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung studiert.

(6) Als zweite Wirtschaftsfachsprache (20 CP) kann gewählt werden: Englisch, Russisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch. Die zweite Wirtschaftsfachsprache darf nicht mit dem gewählten Hauptfach identisch sein. Das Studium des Nebenfachs „zweite Wirtschaftsfachsprache“ wird in der Nebenfachordnung des Fachbereichs 05 geregelt. Ein Wechsel der zweiten Wirtschaftsfachsprache ist einmalig möglich.

(7) Im fünften Fachsemester ist ein Auslandssemester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss kann Regelungen treffen, in welchen Fällen von einem Auslandssemester abgesehen werden kann. Vor dem Auslandsaufenthalt regelt ein Learning Agreement, welche Studieninhalte im Ausland absolviert werden. Bis auf die Thesis können alle Module im Umfang von bis zu 30 CP im Ausland erbracht werden.

### **§ 6 Module (zu § 8 AII B)**

(1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

### **§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)**

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

### **§ 8 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AII B)**

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

### **§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AII B)**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 4-6 erforderlichen Module bestanden wurden.

### **§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AII B)**

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-4. Fachsemesters nach Studienverlaufplan erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.

(3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AII B)**

(1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Ausarbeitungen etc.) wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 12-18 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	02.10.2020	7.35.05 Nr. 7
---	------------	---------------

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

### **§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)**

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen